



### Meldung an die Berufsbildungsämter

Der Schweizerische Drogistenverband als Prüfungsstelle meldet den kantonalen Berufsbildungsämtern bis Ende September im 4. Lehrjahr die Personen, welche die Zulassungsbedingung fürs Qualifikationsverfahren durch das Bestehen der Online-Prüfung oder 1. Wiederholungsprüfung erfüllen. Die Mitteilung der Resultate aus der 2. Wiederholungsprüfung folgt bis Ende Januar im 4. Lehrjahr.

### Weitere Anmerkungen

Das Resultat der Prüfung Sachkenntnis darf nicht als Erfahrungsnote ins Zeugnis einfließen, weil deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet und ein Prüfungsergebnis nur eine Funktion haben darf.

## 3. Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Die Prüfung im Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ dauert 1,5 Stunden und erfolgt gemäss folgenden Bestimmungen:

Verordnung Drogistin EFZ	Art. 19 Abs. 1 lit. a
Bildungsplan Drogistin EFZ	Teil D
Standardlehrplan Drogistin EFZ	Handlungskompetenzen

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Präzisierungen einzuhalten:

Einteilung der Prüfungszeit von 90 Minuten:

Leitziel	Themen	Zeitempfehlung
1. Beratung 2. Verkauf	Beratungs- und Verkaufsgespräche	70 Minuten
5. Verkaufsförderung- und Werbung	Präsentation	20 Minuten

Das Erreichen der betrieblichen Leistungsziele sowie die dazu gehörenden Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen werden kriterienorientiert und vernetzt geprüft.

### Beratung und Verkauf

Die Prüfung findet als Beratungs- und Verkaufsgespräch statt, bei welchem eine der Prüfungsexpertinnen als Kundin auftritt. Die Kandidatin vernetzt ihr Wissen, wobei die komplette Problemlösung im Zentrum steht. Sie zeigt Lösungen sowohl aus der Schul- als auch der Komplementärmedizin auf.

Zeitliche Einteilung der 70 Minuten für die Ziele „Beratung“ und „Verkauf“:

Richtziel	Mögliche Leistungsziele	Zeitempfehlung	Anzahl Gespräche
1.1 Selbstmedikation und Salutogenese	1.1.2, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.9, 1.1.10, 1.1.11, 1.1.13, 1.1.14, 1.1.15, 1.1.16, 1.1.17, 1.1.18, 1.1.19, 1.1.20, 1.1.21, 1.1.23, 1.1.25, 1.1.27, 1.1.28, 1.1.29, 1.1.30	50 Minuten	5 Gespräche
1.2 Schönheit	1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6, 1.2.7, 1.2.8, 1.2.9, 1.2.10, 1.2.11, 1.2.12, 1.2.13	15 Minuten	2 Gespräche
1.3 Sachpflege	1.3.1, 1.3.2, 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6, 1.3.7, 1.3.8	5 Minuten	1 Gespräch



Die Prüfungsexpertinnen halten sich bei den Themen der Gespräche zu den Richtzielen „1.1 Selbstmedikation und Salutogenese“, „1.2 Schönheit“ sowie „1.3 Sachpflege“ an die Vorgaben in den Gesprächsvorlagen, worin Gespräche mit gesunden Menschen und Risikogruppen berücksichtigt sind.

Die Leistungsziele der Richtziele „2.1 Verkaufshandlung“ und „2.2 Betriebswirtschaftliches Denken und Handeln“ werden in den Beratungs- und Verkaufsgesprächen (siehe obenstehende Tabelle) kombiniert geprüft und im Protokollraster bewertet.

Zeitliche als auch punktemässige Berücksichtigung der Taxonomiestufen (K-Stufen) für die Beratungs- und Verkaufsgespräche:

K-Stufen	Anteil
K2 – 3	40 %
K4 - 5	60 %

### Verkaufsförderung und Werbung

Die Kandidatin erhält 4 Wochen vor dem Prüfungstermin von der Chefexpertin den Auftrag zum Thema „Verkaufsförderung und Werbung“ schriftlich mitgeteilt. Die Kandidatin bestimmt zusammen mit der Berufsbildnerin das Thema. Sie wählt den Ausstellungsort im Geschäft, erstellt ein schriftliches Planungsdokument sowie Werbe- und/oder Kundenbindungsmassnahmen und gestaltet den 2. Verkaufspunkt vorgängig selbständig. Die Verkaufsförderung wird während der Prüfungswoche im Betrieb aktiv durchgeführt. Anlässlich der „praktischen Arbeit“ präsentiert und kommentiert die Kandidatin ihre Arbeit, ihre Überlegungen, die Grundsätze der Warenpräsentation und Werbung und beantwortet die Fragen einer Prüfungsexpertin. Im Anschluss gibt die Kandidatin das schriftliche Planungsdokument der Prüfungsexpertin ab. Das Dokument hat auf die Bewertung keinen Einfluss.

Zeitliche Einteilung der 20 Minuten für „Verkaufsförderung und Warenpräsentation“:

Richtziel	Leistungsziel	Zeitempfehlung
5.1 Verkaufsförderung und Warenpräsentation	Präsentation des eigen gestalteten 2. Verkaufspunktes	10 Minuten
5.2 Werbemassnahmen	Fragen der Prüfungsexpertin	10 Minuten

### Weitere Anmerkungen

Beim Erstellen der Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass Lerninhalte nicht doppelt geprüft werden.

Die praktische Arbeit wird während des normalen Geschäftsbetriebs bevorzugt im Lehrbetrieb durchgeführt. Ist dies nicht möglich, ist ein anderer geeigneter Betrieb zu definieren. Der Kandidatin wird ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Für die Auswahl und Erarbeitung der Prüfungsaufgaben sowie des Protokollrasters und des Bewertungsschlüssels im Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ ist die Autorengruppe „Praktische Arbeit/Berufskennnisse“ unter der Leitung des Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) verantwortlich. Die Sprachregionen sowie die Lernorte Betrieb und Berufsfachschule sind darin angemessen vertreten. Die Details für die Autorengruppe sind im „Organisationsreglement für die Kommission Qualifikationsverfahren und Kompetenznachweise üK“ geregelt.